

(2) Über den Ablauf der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Nach bestandener Prüfung erteilt die Bezirks-Arbeitsschutzinspektion dem Prüfling die Erlaubnis zur Bedienung ortsveränderlicher Filmvorführgeräte.

§ 8

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann nach ausreichender Ergänzung der Ausbildung (§ 4), frühestens jedoch nach sechs Wochen, die Zulassung zur Prüfung erneut beantragt werden. Umfang und Zeitdauer der ergänzenden Ausbildung bestimmt der Prüfungsausschuß für Filmvorführer.

(2) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine erneute Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 9

Die Prüfungsgebühr beträgt 10,— DM. Diese Gebühr ist auch bei Wiederholung der Prüfung voll zu entrichten. Für Zweitausfertigungen von Erlaubnisscheinen wird eine Gebühr von 1,— DM erhoben.

§ 10

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Arbeitsschutzbestimmungen, Sicherheits-, Brandschutz- und Betriebsvorschriften sowie bei bewiesener beruflicher Unzuverlässigkeit oder amtsärztlich festgestellter körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann der Prüfungsausschuß die Erlaubnis für dauernd oder auf bestimmte Zeit entziehen.

§ 11

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium für Arbeit
I.V.: Malter
Staatssekretär *§

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 114.

— Beladen von Straßenfahrzeugen mit Langholz
und Entladen derselben —

Vom 26. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

L

Allgemeines

§ 1

Für das Beladen von Straßenfahrzeugen mit Langholz und für das Entladen derselben gelten die §§ 1, 2 und 3 der Arbeitsschutzbestimmung 113 — Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern mit Straßenfahrzeugen—(GBl. 1953 S. 373) sinngemäß.

§ 2

Für das Heranbringen der Langhölzer zum Verladeplatz gilt die Arbeitsschutzbestimmung 112 — Rücken und Aufsetzen von Holz—(GBl. 1953 S. 366).

II.

Beladen mit Langholz

1. Bestimmungen für alle Beiaearten

§ 3

(1) Zum Bewegen und Zurechtrücken der Stämme sind geeignete Hilfsmittel bereitzuhalten und zu benutzen.

(2) Die zum Be- und Entladen benutzten Vorrichtungen und Geräte müssen ein gefahrloses Arbeiten ermöglichen.

§ 4

(1) Vor Beginn des Beladens sind die Fahrzeuge und Ladegeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(2) Mängel, die hierbei festgestellt werden, sind sofort zu beseitigen; ist dies nicht möglich, muß die Beladung unterbleiben.

§ 5

Das Beladen der Fahrzeuge mit Langholz hat von geeigneten Plätzen aus zu erfolgen, von denen die Stämme bei möglichst geringem Höhenunterschied auf die Fahrzeuge gebracht werden können.

§ 6

Werden Langhölzer zur Bahnverladung abgefahren, so sind sie möglichst in der Wuchsrichtung wechselseitig (starkes neben schwachem Ende) auf die Fahrzeuge zu laden.

§ 7

(1) Die zu beladenden Fahrzeuge (Wagen und Schlitten) müssen auf festem Boden oder auf fester unverrückbarer Unterlage stehen.

(2) Vor Beginn des Beladens sind die Fahrzeuge gegen Abrutschen zu sichern. Dies hat durch die Brems-, Sperr- oder Hemmvorrichtungen, durch besondere Vorlegeklötze oder auf eine andere sicher wirkende Weise zu geschehen.

Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von Transportschlitten geboten.

(3) Einachsige Wagen (Vorder- und Hinterwagen) sind gegen imbeabsichtigtes Kippen zu sichern.

§ 8

Bei Fahrzeugen mit Zugtierbespannung sind die Zugtiere auszuspannen und aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

§ 9

Wird der Hinterwagen mit dem Vorderwagen durch den Langbaum verbunden, so ist der Verbindungsbolzen vor dem Herausfallen zu sichern.

§ 10

Vor Beginn des Beladens sind die Drehschemel festzustellen.